

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Regionalstellen Gewerbeaufsicht -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Regionalstelle Gewerbeaufsicht -
Karl-Helfferich-Straße 2
67433 Neustadt an der Weinstraße
Tel.: (06321) 99 – 0
Fax: (06321) 3 33 98
E-Mail: Referat23@sgdsued.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Regionalstelle Gewerbeaufsicht -
Kaiserstraße 31
55116 Mainz
Tel.: (06131) 9 60 30 - 0
Fax: (06131) 9 60 30 - 99
E-Mail: Referat22@sgdsued.rlp.de

Beiblatt für den Antrag Teleradiologie

Übersicht über notwendige Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 Röntgenverordnung (RöV) für Teleradiologie im Nacht-, Wochenend-, Feiertagsdienst.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

1. Genehmigungsantrag
2. Bescheinigung über die Fachkunde im Strahlenschutz für alle teleradiologisch tätigen Ärztinnen/Ärzte.
3. Regelung über vorgesehene Einsatzzeiten der teleradiologisch tätigen Ärztinnen/Ärzte.
4. Approbationsurkunde oder Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung für „Arzt am Untersuchungsort“
5. Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz für alle Ärztinnen/Ärzte, die bei der teleradiologischen Untersuchung am Untersuchungsort tätig sind (siehe Fachkunde-Richtlinie vom 22.2.2005 Nr. 6.2.2)
6. Nachweise für alle mit der technischen Durchführung betrauten MTRA/MTA, dass die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 RöV erfüllt sind (Nachweis einer MTRA- oder gleichwertiger Ausbildung).
7. Arbeitsanweisungen für Teleradiologische Untersuchungen gemäß § 18 Abs. 2 RöV.
8. Konzeption zur Erfüllung der Anforderungen von § 3 Abs. 4 Nr. 6 RöV die radiologische Notfallversorgung / Ausfallkonzept betreffend (Eintreffen eines/einer fachkundigen, die rechtfertigende Indikation stellenden Arztes/Ärztin innerhalb eines angemessenen Zeitraumes).
9. Kooperationsvertrag zwischen dem Betreiber der Röntgeneinrichtung und den teleradiologisch tätigen Ärztinnen/Ärzten über die Aufgabenwahrnehmungen, Abgrenzungen und Verantwortlichkeiten einschließlich der notwendigen Regelungen zur Weisungsbefugnis der teleradiologisch tätigen Ärztinnen/Ärzten.
10. Bezeichnung der Standorte, an denen die teleradiologischen Befundungen erfolgen, einschließlich der erforderlichen Abnahmeprotokolle für alle Befundungsmontore und Datenleitungen sowie der Nachweise zu den Übertragungszeiten für eine Standarduntersuchung.
11. Nachweis über die erforderliche Telekommunikationsverbindung zur Erfüllung des § 3 Abs. 4 Nr. 4 RöV.
12. Ggf. Unterlagen zur Strahlenschutzorganisation (Strahlenschutzanweisung nach §15a RöV).

Für Teleradiologie über den Nacht-/Wochenend-/Feiertagsdienst hinaus ist der Nachweis eines Bedürfnisses hinsichtlich der Patientenversorgung beizufügen (§ 3 Abs. 4 Satz 4 RöV).